

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|---|---|
| <p>16. Erstmalige Judikatur des VfGH zur
Aufhebung von Sonderflächen gemäß § 43
Abs. 6 TROG - gesetzwidrige Verordnungen!</p> <p>17. Ein Überblick über die bau- und
raumordnungsrechtlichen Bestimmungen
im Hinblick auf die Errichtung von
Windkraftanlagen</p> <p>18. Kommunalinvestitionsgesetz (KIG 2023)</p> | <p>19. 10 Tage digitale Barrierefreiheit</p> <p>20. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
April 2023</p> <p>21. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis April 2023
<i>Verbraucherpreisindex für
Februar 2023 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|---|---|

16.

Erstmalige Judikatur des VfGH zur Aufhebung von Sonderflächen gemäß § 43 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz idF LGBl. Nr. 27/2006 - gesetzwidrige Verordnungen!

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2022, Zl. V93/2021-13, wurde aufgrund eines Antrages des Landesverwaltungsgerichtes Tirol der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ischgl in Bezug auf ein Grundstück als gesetzwidrig aufgehoben.

Dem Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Tirol lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Jahr 2006 wurde der Flächenwidmungsplan für ein Grundstück in der Katastralgemeinde Ischgl in "Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen, § 47, SLG-4 - landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude" geändert.

Im Jahr 2019 suchte die Grundstückseigentümerin um Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau eines Wirtschaftsgebäudes mit Garage auf dem - bis dahin un bebauten - Grundstück an. Im Jahr 2020 wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ischgl die beantragte Baubewilligung erteilt. Die Behörde bejahte die Zulässigkeit der Errichtung des Wirtschaftsgebäudes auf Grund der bestehenden Flächenwidmung. Beim Landesverwaltungsgericht Tirol wurde gegen diesen Baubescheid eine Beschwerde durch die Nachbarin erhoben.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol legte seine Bedenken wie folgt dar:

Mit Beschluss des Gemeinderates Ischgl im Jahr 2006 sei ein Flächenwidmungsplan erlassen worden, in dem dieses Grundstück als "Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen, § 47, SLG-4 - landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude" gewidmet worden sei. Dieser Flächenwidmungsplan sei erstmalig am 31. Jänner 2018 elektronisch kundgemacht worden.

Die Gemeinde habe dies gemäß § 113 Abs. 1 TROG 2016 idF LGBl. Nr. 122/2019 am 3. Dezember 2019 bestätigend kundgemacht. § 71a TROG 2016 idF LGBl. Nr. 122/2019 verweise im Hinblick auf im Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes bestehende Sonderflächen auf § 43 Abs. 6 und 7 TROG 2006 idF LGBl. Nr. 27/2006 und verpflichte die Gemeinde damit zur Aufhebung von Sonderflächenwidmungen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung keine Baubewilligung erteilt werde, eine Baubewilligung erlösche oder mit der Ausführung eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens nicht begonnen worden sei. Das sei un bebaut; eine

Baubewilligung für dieses Grundstück sei innerhalb der maßgeblichen fünf Jahre nicht erteilt worden. Da die Sonderflächenwidmung entgegen der gesetzlichen Verpflichtung von der Gemeinde nicht aufgehoben worden sei, sei sie rechtswidrig.

Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2022, V 93/2021-13, festgestellt, dass es sich bei der in Rede stehenden Sonderflächenwidmung um eine gesetzwidrige Verordnung handelt und dazu Folgendes festgehalten:

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist zur Beurteilung einer Verordnung die Rechtslage im Zeitpunkt der Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung maßgeblich, sofern keine besondere Übergangsbestimmung vorhanden ist (vgl. VfSlg 8329/1978, 8463/1978; VfGH 26.6.2019, V75/2018). § 72 Abs. 2 TROG 2022 sieht eine Übergangsbestimmung für - wie im vorliegenden Fall - im Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes bestehende Sonderflächen vor. Auf sie ist § 43 Abs. 6, gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Abs. 7 TROG 2006 idF LGBL. Nr. 27/2006, weiter mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Frist von drei Jahren eine Frist von fünf Jahren tritt.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 72 Abs. 2 TROG 2022 iVm § 43 Abs. 6 und 7 TROG 2006 idF LGBL. Nr. 27/2006 hat die Gemeinde die Sonderflächenwidmung aufzuheben, wenn die Baubewilligung für ein dem festgelegten Verwendungszweck entsprechendes Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung erteilt wird, wenn eine solche Baubewilligung in weiterer Folge erlischt oder wenn mit der Ausführung eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung begonnen wird. Im gegenständlichen Fall war das betroffene Grundstück seit dem Inkrafttreten der Sonderflächenwidmung im Jahr 2007 unbebaut.

Die entsprechende Baubewilligung wurde erst mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ischgl vom 9. Juli 2020 erteilt. Die im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Sonderflächenwidmung maßgebliche Frist begann gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 72 Abs. 2 TROG 2022 iVm § 43 Abs. 6 und 7 TROG 2006 idF LGBL. Nr. 27/2006 mit dem Inkrafttreten der Widmung am 27. Jänner 2007 zu laufen. Da die entsprechenden

Voraussetzungen hinsichtlich der Bebauung bzw. der Erteilung einer entsprechenden Bewilligung innerhalb des relevanten Zeitraumes von fünf Jahren nicht erfüllt wurden, bestand ab 27. Jänner 2012 die Verpflichtung der Gemeinde, die Sonderflächenwidmung aufzuheben. Da die Gemeinde Ischgl dieser Verpflichtung bislang nicht nachgekommen ist, ist die in Rede stehende Sonderflächenwidmung somit rechtswidrig.

Aus dem Erkenntnis geht daher eindeutig hervor, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Kundmachung bestehende Sonderflächen gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 vom Gemeinderat aufzuheben sind, wenn die Fünf-Jahres-Frist abgelaufen ist, wenn bzw. weil die Realisierung des Bauvorhabens offensichtlich nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist erfolgt ist bzw. nicht anhängig gemacht wurde. Eine solche Rückwidmung steht nicht in der Disposition des Verordnungsgebers (= Gemeinderat), sondern ergibt sich die Verpflichtung, die entsprechende Verordnung wieder aufzuheben und die vor dem Inkrafttreten der Widmung als Sonderfläche bestandene Widmung wiederherzustellen, direkt aus dem Gesetz.

Ein Unterlassen der gesetzlich normierten Handlungsverpflichtung und dadurch das wissentliche Aufrechterhalten von gesetzwidrigen Zuständen kann zu haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Gemeinde führen. Das Vorbringen der Gutgläubigkeit geht aufgrund der nunmehr veröffentlichten höchstgerichtlichen Entscheidung des VfGH sowie der gegenständlichen Mitteilung ins Leere.

Vorgehensweise bei Sonderflächen, die im Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes bestanden haben:

Gemäß § 43 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz idF LGBL. Nr. 27/2006 hat die Gemeinde die Widmung als Sonderfläche nach Absatz 1 lit. a aufzuheben, wenn die Baubewilligung für ein dem festgelegten Verwendungszweck entsprechendes Bauvorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Widmung erteilt wird, wenn eine solche Baubewilligung in weiterer Folge erlischt oder wenn mit der Ausführung eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens nicht innerhalb von drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Widmung begonnen wird. § 11 Abs. 5 zweiter Satz ist anzuwenden.

Gemäß § 71a Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 ist auf im Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes bestandene Sonderflächen § 43 Abs. 6 gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Abs. 7 dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 27/2006 weiter mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Frist von drei Jahren eine Frist von fünf Jahren tritt. Im Lichte dieser Bestimmungen wird § 71a Abs. 3 TROG 2016 teleologisch dahingehend zu interpretieren sein, dass auf im Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes bestehende Sonderflächen § 43 Abs. 6 gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Abs. 7 dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 27/2006 dahingehend anzuwenden ist, dass die Gemeinde die Widmung als Sonderfläche nach § 43 Abs. 1 lit. a leg. cit. bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen aufzuheben hat, wobei jedoch eine Frist von fünf Jahren zu Grunde zu legen ist.

Für im Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes bestehende Sonderflächen gemäß § 43 Abs. 1 lit. a leg. cit. (= standortgebundene Sonderflächen) gilt somit § 43 Absatz 6 TROG gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Abs. 7 in der Fassung LGBl. Nr. 27/2006.

Entscheidend ist daher auch nach der Übernahme in den elektronischen Flächenwidmungsplan seit wann die bestehende Sonderflächenwidmung existiert und wird die Fünf-Jahres-Frist ab diesem Zeitpunkt berechnet. Im System erhält die Gemeinde nach 4,5 Jahren (auch wenn die Sonderfläche bereits länger abgelaufen ist) eine automatisch generierte E-Mail und muss (elektronisch!) Meldung erstatten, ob diese Sonderflächen dem festgelegten Verwendungszweck entsprechend bebaut wurden oder ein gesetzlich geregelter Grund für eine Fristverlängerung (= Bau- oder Anzeigeverfahren anhängig, Bausperre, Gerichtsverfahren) vorliegt. Ist die fünfjährige Frist bereits abgelaufen, so hat der Gemeinderat die standortgebundenen Sonderflächenwidmungen (= gesetzwidrige Verordnungen) aufzuheben. In diesem Fall ist auf Gemeindeebene ein (reguläres) Widmungsverfahren durchzuführen und die ursprüngliche Widmung wiederherzustellen.

Wird eine Widmungsfestlegung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, so hat die Gemeinde für die

betreffende Grundfläche längstens innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Aufhebung ersatzweise eine der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Widmung festzulegen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen (§ 77 Abs. 1 TROG 2022).

Vorgehensweise bei neu gewidmeten Sonderflächen im eFWP:

Für standortgebundene Sonderflächen gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022, die im elektronischen Flächenwidmungsplan gewidmet wurden, gilt hingegen § 43 Abs. 6 TROG 2022. Die im elektronischen Flächenwidmungsplan neu gewidmeten standortgebundenen Sonderflächen gemäß § 43 Absatz 1 lit. a TROG 2016 werden **automatisch mit 5 Jahren** befristet. Nach 4,5 Jahren erhält die Gemeinde eine automatische generierte E-Mail und muss Meldung erstatten, ob diese Sonderflächen dem festgelegten Verwendungszweck entsprechend bebaut wurden oder ein gesetzlich geregelter Grund (sh. oben) für eine Fristverlängerung vorliegt.

Anderenfalls hat die Gemeinde das Eintreten der Voraussetzungen für das Außerkrafttreten der Widmung der Landesregierung schriftlich (= im elektronischen Flächenwidmungsplan) mitzuteilen. Die Sonderflächenwidmung gemäß § 43 Absatz 1 lit. a. TROG 2022 wird amtswegig außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die vor dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes bestandene Widmung wieder in Kraft.

Auch im Falle einer **lagemäßigen Verschiebung** des Gebäudes handelt es sich um eine gesetzwidrige Verordnung, da das gewidmete Grundstück aufgrund der Lageverschiebung nicht ordnungsgemäß bebaut wurde. Hier muss im Sinne der Ausführungen vorgegangen sowie eine entsprechende Widmungsanpassung vorgenommen werden.

Bei Detailfragen zu derartigen Widmungsangelegenheiten stehen Ihnen jederzeit die jeweils zuständigen SachbearbeiterInnen zur Hilfeleistung und Unterstützung zur Verfügung.

*Mag.^a Antoaneta-Toma Petkov
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht*

17.

Ein Überblick über die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen

Aufgrund der anhaltenden Energiekrise und der dadurch entstehenden Energieunsicherheit häufen sich in letzter Zeit immer mehr bau- und raumordnungsrechtliche Rückfragen in Bezug auf die Errichtung alternativer, erneuerbarer Energieträger. Hierfür werden nicht nur Photovoltaikanlagen immer beliebter, sondern auch Windkraftanlagen. Aus bau- und raumordnungsrechtlicher Sicht sind nach aktuellem Stand folgende relevante Bestimmungen zu beachten:

I. Baurechtlich relevante Bestimmungen:

a) Geltungsbereich:

Gemäß § 1 Abs. 3 lit. c Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBL. Nr. 44/2022 in der Fassung LGBL. Nr. 62/2022, sind Stromerzeugungsanlagen, soweit sie nach § 6 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012 - TEG 2012, LGBL. Nr. 134/2011, idGF, bewilligungspflichtig sind, mit Ausnahme von Gebäuden für Aufenthaltsräume vom Geltungsbereich der Tiroler Bauordnung ausgenommen. Nach § 6 Abs. 1 lit. a TEG 2012 sind Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 250 kW, sofern diese nicht nach Abs. 2 von der Bewilligungspflicht ausgenommen oder nach § 7 anzeigepflichtig sind, bewilligungspflichtig. Eine Windkraftanlage mit einer Leistung von bis zu 250 kW unterliegt sohin jedenfalls den bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen. Bei Windkraftanlagen handelt es sich darüber hinaus um Stromerzeugungsanlagen, zu deren Aufstellung bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 TBO 2022 erforderlich sind.

b) Allgemeine bautechnische Erfordernisse (§ 18 TBO 2022):

Bauliche Anlagen und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und entsprechend dem Stand der Technik die bautechnischen Erfordernisse, insbesondere der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der

Nutzungssicherheit, der Barrierefreiheit, des Schallschutzes, u. a. erfüllen. Diese Erfordernisse müssen bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, der Größe und der Verwendung der baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Das Äußere von baulichen Anlagen ist weiters so zu gestalten, dass im Hinblick auf deren Einbindung in die Umgebung das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Sämtliche Voraussetzungen müssen auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen gegeben sein.

c) Örtliche Bauvorschriften (§ 27 TBO 2022):

Die Gemeinde kann durch Verordnung örtliche Bauvorschriften erlassen. Darin können zum Schutz des Orts- oder Straßenbildes oder im Interesse einer das Orts- oder Straßenbild prägenden geordneten baulichen Entwicklung unter anderem nähere Bestimmungen über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in Gebieten mit erhaltenswerten Orts- oder Straßenbildern oder erhaltenswerten Gebäudegruppen getroffen werden (§ 27 Abs. 1 lit. a TBO 2022). Diese Bestimmung ermöglicht es der Gemeinde im Rahmen des Tätigwerdens im eigenen Wirkungsbereich ergänzend zu den gesetzlichen Anforderungen weitere Kriterien im Hinblick auf den Schutz des Orts- und Straßenbildes für die Gemeinde vorzuschreiben.

d) Verfahrensrechtliche Bestimmungen (§ 28 TBO 2022):

An baulichen Anlage angebrachte oder freistehende Windkraftanlagen:

Anzeige- oder Bewilligungspflicht: Grundsätzlich müsste bei Windkraftanlagen, wie auch bei anderen baulichen Anlagen zunächst überprüft werden, ob bei der Errichtung „allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden“ oder nicht. Wenn allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden, bedarf die Windkraftanlage einer Baubewilligung gemäß § 28 Abs. 1 lit. f TBO 2022. Ansonsten wäre die Errichtung

von der Behörde lediglich gemäß § 28 Abs. 2 TBO 2022 anzuzeigen. Da Windkraftanlagen bei sach- und fachgerechter Ausführung sturm- und kippstabil errichtet werden müssen, berührt deren Errichtung (an baulichen Anlagen oder freistehend) jedenfalls gewisse Erfordernisse wie z.B. mechanische Festigkeit, Standsicherheit, Nutzungssicherheit und Schallschutz (wie z.B. Rotorgeräusch oder Geräusche, die durch die Bewegung der einzelnen Teile im Gehäuse entstehen). Die Überprüfung dieser technischen Aspekte macht gewisse Nachweise jedenfalls erforderlich (z.B. Standsicherheitsnachweis, Lärmbeurteilung), weswegen stets von einer Bewilligungspflicht auszugehen ist. Die jeweilige Beurteilung des konkreten Vorhabens erfolgt im Einzelfall durch die jeweils zuständige Baubehörde, dies gegebenenfalls unter Heranziehung eines Sachverständigen.

II. Raumordnungsrechtlich relevante Bestimmungen:

Wenn die Errichtung einer Windkraftanlage dem Geltungsbereich der TBO 2022 unterliegt (= Engpassleistung 250 kW und weniger), muss eine entsprechende Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan, mit den Bebauungsregeln im örtlichen Raumordnungskonzept und den Festlegungen in einem allfälligen Bebauungsplan gegeben sein. Bei größeren Anlagen (Anlagen über 250 kW) besteht kein Widmungserfordernis, da solche Anlagen vom Geltungsbereich der Tiroler Bauordnung und damit auch vom Geltungsbereich des Tiroler Raumordnungsgesetzes ausgenommen sind.

a) Bebauungsregeln (§ 31b Abs. 2 und § 55 TROG 2022):

Im örtlichen Raumordnungskonzept können nach § 31b Abs. 2 TROG 2022 für Gebiete und Grundflächen, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, u. a. hinsichtlich der Bebauung textliche Festlegungen über die Bauhöhen, Fassadenstrukturen und die Gestaltung der Dachlandschaften getroffen werden. Eine Steuerung der Errichtungsmöglichkeit für Windkraftanlagen an Gebäuden ist durch Vorschreibung von Bebauungsregeln im örtlichen Raumordnungskonzept möglich, insbesondere im Hinblick auf die Bauhöhe oder durch textliche Festlegungen für die Gestaltung der Dachlandschaften. Mit der Erlassung eines Bebauungsplanes treten bestehende textliche Festlegungen hinsichtlich der vom

jeweiligen Bebauungsplan umfassten Gebiete bzw. Grundflächen außer Kraft.

b) Festlegungen in einem Bebauungsplan (§§ 54, 56 TROG 2022):

In einem Bebauungsplan können u. a. auch textliche Festlegungen über die Fassadenstrukturen und die Gestaltung der Dachlandschaften getroffen werden. Vor allem aber kann mittels eines Bebauungsplanes eine maximale Höhenfestlegung getroffen werden, durch welche man einem allfälligen Eingriff in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild durch Windkraftanlagen wesentlich entgegenwirken kann.

c) Flächenwidmung:

1. Freiland (§ 41 TROG 2022):

Im Freiland sind freistehende Windkraftanlagen nur zulässig, wenn es sich dabei um eine Nebenanlage iSd § 2 Abs. 10 TBO 2022 handelt. Nebenanlagen sind gemäß Legaldefinition sonstige bauliche Anlagen, die aufgrund ihres Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude funktionell untergeordnet sind, wie Überdachungen, Stellplätze, Zufahrten und dergleichen.

Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf im Freiland rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen ist nach § 42a TROG 2022 zu beurteilen. Die jeweilige Beurteilung erfolgt im konkreten Einzelfall durch die Baubehörde.

2. Sonderfläche Windkraftanlage (§ 43 TROG 2022):

Wenn die Windkraftanlage im Freiland nicht als Nebenanlage iSd § 2 Abs. 10 TBO 2022 errichtet wird, bedarf es einer Änderung des Flächenwidmungsplanes in „Sonderfläche Windkraftanlage“ nach § 43 TROG 2022, wobei diesfalls die besondere Standorteignung nachzuweisen ist. Auf Sonderflächen ist gem. § 43 Abs. 2 TROG 2022 der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen und dürfen nur Gebäude und sonstige Anlagen, die dem festgelegten Verwendungszweck entsprechen, samt den dazugehörigen Nebengebäuden und Nebenanlagen errichtet werden. Die Vereinbarkeit der Sonderflächenwidmung mit den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der jeweiligen Gemeinde ist jedenfalls zu prüfen.

3. Bauland (§§ 38 - 40 TROG 2022):

Die Zulässigkeit von (der TBO unterliegenden)

Windkraftanlagen im Bauland bestimmt sich nach den Widmungskategorien §§ 38 - 40 TROG 2022. Im Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 ist eine gewerbliche Nutzung unzulässig und darf daher nur Strom zur Deckung des Eigenbedarfes (max. 1,5-fache Strommenge) erzeugt werden, weil eine gewerbliche Stromerzeugung (Energieunternehmen) im reinen Wohngebiet nicht zulässig ist.

Im Bauland dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Gebäude auch Nebengebäude und Nebenanlagen und sonstige Bauvorhaben, die einem in diesem Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen, ausgeführt werden; im Wohngebiet dürfen sie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen. Windkraftanlagen können daher nur dann als Nebenanlagen gesehen werden, wenn die Stromerzeugung dem Zweck dient, den Eigenverbrauch des Gebäudes zu decken.

Im „reinen“ Wohngebiet ist eine freistehende Windkraftanlage sohin als Nebenanlage zum darauf befindlichen Gebäude (Wohngebäude) nur zulässig, wenn die erzeugte Strommenge dem Eigenverbrauch dient. Nach den baurechtlichen Bestimmungen (§ 6 TBO 2022) sind solche Nebenanlagen im Mindestabstand nicht zulässig.

Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Gewerbe- und Industriegebiet sowie im Mischgebiet, in welchen grundsätzlich auch eine gewerbliche Stromerzeugung zulässig sein könnte, ist je nach dem konkreten Bauvorhaben im Einzelfall zu beurteilen.

Abschließend kann daher aus bau- und raumordnungsrechtlicher Sicht festgehalten werden, dass die Errichtung von Windkraftanlagen unter den oben angeführten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig ist und im Hinblick auf die Energiekrise mitbedacht werden muss. Nichtsdestotrotz stellen Windkraftanlagen in der Gesamtschau, seien es auch nur Kleinwindkraftanlagen, in der in Tirol von Traditionen geprägten Umgebung und Struktur, einen Eingriff in unser Orts-, Straßen- und Landschaftsbild dar, weswegen ein restriktiver und bedachter Umgang unter Anwendung der oben angeführten Steuerungsmöglichkeiten und unter Berücksichtigung möglicher Nutzungskonflikte jedenfalls wünschenswert ist.

Bei Detailfragen zu derartigen Angelegenheiten stehen Ihnen jederzeit die jeweils zuständigen SachbearbeiterInnen der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht zur Hilfeleistung und Unterstützung zur Verfügung.

*Mag.^a Antoaneta-Toma Petkov
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht*

18.

Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023)

Mit 1. Jänner 2023 ist das Kommunalinvestitionsgesetz 2023 - KIG, BGBl. I Nr. 185/2022, in Kraft getreten.

Mit Ende Februar 2023 hat das Bundesministerium für Finanzen die Durchführungsbestimmungen [Richtlinie gem. § 2 Abs. 4 KIG 2023 zum Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 (Energiesparmaßnahmen) und Zweckzuschuss gemäß § 5 KIG 2023 (Investitionsprojekte)] veröffentlicht.

A) Höhe des Zweckzuschusses:

Im Rahmen des neuen Kommunalen Investitionsprogramms 2023 für Gemeinden wird vom Bund für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt 1 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt (davon entfallen rund 82 Mio Euro auf die Gemeinden Tirols).

- a) **500 Mio EUR für Maßnahmen der Gemeinden**
- zur Steigerung Energieeffizienz sowie
 - zum Einsatz und zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie),
 - Ausbau und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen
 - weitere Energiesparmaßnahmen.
- b) **500 Mio. EUR nach den aus dem KIG 2020 bekannten Verwendungszwecken**
wie Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Altenwohn- und Pflegeheime, Gemeindestraßen, Sport- und Freizeiteinrichtungen ...

B) Abwicklung:

Die Abwicklung des Zweckzuschusses erfolgt wie beim KIP 2020 über die Buchhaltungsagentur des Bundes (www.buchhaltungsagentur.gv.at).

- Anträge für alle KIG 2023-Projekte können von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2024 eingebracht werden.
- Der Projektbeginn muss im Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 erfolgen.
- Bis spätestens 31. Dezember 2026 muss die

widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses gegenüber der Abwicklungsstelle mit allen erforderlichen Unterlagen nachgewiesen werden.

C) Förderhöhe:

- Wie bereits beim KIP 2020 beträgt die max. Förderhöhe 50 v. H. der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt. Dabei können für Investitionen, die aus beiden Töpfen zweckzuschussfähig sind, auch aus beiden Töpfen Mittel generiert werden.

Investitionszuschüsse von dritter Seite (wie Landesförderungen, Bedarfszuweisungen) sind zulässig, jedoch darf die Summe aller Förderungen und Zuschüsse nicht höher sein als die Gesamtprojektkosten.

- Die Berechnung des Zweckzuschusses erfolgt grundsätzlich von den Bruttokosten. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Gemeinde vorsteuerabzugsberechtigt ist; hier erfolgt die Berechnung auf Basis der Nettokosten.

- Sonderregelung: Insgesamt können die Gemeinden 5 v. H. der ihnen nach dem KIG 2023 zustehenden Mittel für Förderungen an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen verwenden, um diese bei der Deckung der gestiegenen Energiekosten zu unterstützen.

D) Abschließender Hinweis:

Die oben angeführten Durchführungsbestimmungen, die Zuschusshöhe je Gemeinde und weitere Informationen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html> zu finden.

Anmerkung zum KIG 2020:

Die Antragstellung für Projekte nach dem KIG 2020 war bis 31.12.2022 möglich; bis spätestens 31. Jänner 2025 ist die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses gegenüber der Abwicklungsstelle mit allen erforderlichen Unterlagen nachzuweisen).

19.

10 Tage digitale Barrierefreiheit

Die Ombudsstelle für barrierefreies Internet des Landes Tirol startet eine große Sensibilisierungsaktion für Tiroler Gemeinden.

Am 18. Mai ist der Welttag der digitalen Barrierefreiheit. Dazu wird an 10 Arbeitstagen ab Anfang Mai eine Sensibilisierungsaktion der Ombudsstelle für barrierefreies Internet stattfinden. Auf einer eigenen Website werden täglich Beiträge zum Thema „Digitale Barrierefreiheit“ veröffentlicht. Diese umfassen Fragestellungen, wie es gelingt, ein barrierefreies Dokument zu erstellen, was muss beachtet werden bei der Auftragsvergabe von Websites, wie arbeiten Menschen mit Sehbehinderung am Computer und viele Beiträge mehr.

Den Link dazu erhalten die Tiroler Gemeinden in einem E-Mail. Es besteht die Möglichkeit, sich dafür anzumelden (servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at). Mit dieser Aktion sollen Gemeinden möglichst praxisnah auf ihrem

Weg zu mehr digitaler Barrierefreiheit unterstützt werden. Mit der Beachtung einiger einfacher Grundregeln kann viel bewirkt werden.

Müssen Gemeinde-Websites barrierefrei sein?

Öffentliche Stellen in allen EU-Ländern müssen die EU-Richtlinie (EU) 2016/2102 für digitale Barrierefreiheit auf Webseiten und in Mobil-Apps umsetzen.

Die Richtlinie wurde auf Landesebene durch § 14b zum Barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen im Tiroler Antidiskriminierungsgesetz umgesetzt. Die Richtlinie sieht außerdem ein regelmäßiges Monitoring über den Umsetzungsstand in den Mitgliedstaaten vor. Personen, die sich durch Gestaltung und Nutzungseinschränkungen benachteiligt fühlen, stehen rechtliche Schritte zur Verfügung.

Mag.^a Isolde Kafka

Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

20.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden April 2023

Ertragsanteile an	2022	2023	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	11.127.471	10.699.947	-427.524	-3,84
Lohnsteuer	26.007.127	25.243.420	-763.707	-2,94
Kapitalertragsteuer	1.439.224	1.279.376	-159.849	-11,11
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.489.336	470.026	-1.019.310	-68,44
Körperschaftsteuer	20.088.578	22.731.547	2.642.969	13,16
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.087	57	-1.029	-94,73
Stiftungseingangssteuer	54.344	114.930	60.586	111,49
Bodenwertabgabe	12.065	143.671	131.606	1090,83
Stabilitätsabgabe	348.863	212.932	-135.931	-38,96
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	60.568.095	60.895.906	327.810	0,54
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	28.430.285	31.425.149	2.994.863	10,53
Tabaksteuer	1.200.498	1.285.314	84.816	7,07
Biersteuer	34.472	110.593	76.121	220,82
Mineralölsteuer	2.604.906	1.153.147	-1.451.759	-55,73
Alkoholsteuer	138.628	142.079	3.451	2,49
Schaumweinsteuer	1.891	862	-1.028	-54,39
Kapitalverkehrssteuern	59	0	-59	-100,00
Werbeabgabe	92.233	86.833	-5.400	-5,85
Energieabgabe	1.250.104	39.567	-1.210.536	-96,83
Normverbrauchsabgabe	217.925	314.609	96.684	44,37
Flugabgabe	61.854	106.937	45.082	72,88
Grunderwerbsteuer	17.549.813	13.338.952	-4.210.862	-23,99
Versicherungssteuer	1.057.302	1.065.793	8.491	0,80
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.129.373	1.964.893	-164.481	-7,72
KFZ-Steuer	126.167	125.749	-418	-0,33
Konzessionsabgabe	231.246	246.371	15.125	6,54
Summe sonstige Steuern	55.126.757	51.406.849	-3.719.909	-6,75
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	115.694.853	112.302.755	-3.392.098	-2,93

21.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis April 2023

Ertragsanteile an	2022	2023	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	31.091.874	32.341.426	1.249.552	4,02
Lohnsteuer	111.740.242	115.649.675	3.909.433	3,50
Kapitalertragsteuer	10.732.547	8.917.443	-1.815.104	-16,91
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	4.909.779	1.581.115	-3.328.664	-67,80
Körperschaftsteuer	51.218.699	55.707.954	4.489.255	8,76
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.756	693	-1.063	-60,52
Stiftungseingangssteuer	262.396	132.099	-130.297	-49,66
Bodenwertabgabe	144.304	277.681	133.376	92,43
Stabilitätsabgabe	305.148	454.799	149.651	49,04
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	210.406.746	215.062.886	4.656.139	2,21
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	96.366.197	110.245.472	13.879.275	14,40
Tabaksteuer	6.311.478	6.322.837	11.359	0,18
Biersteuer	504.770	591.867	87.097	17,25
Mineralölsteuer	13.567.278	12.406.480	-1.160.798	-8,56
Alkoholsteuer	607.087	632.983	25.895	4,27
Schaumweinsteuer	5.784	5.125	-659	-11,40
Kapitalverkehrssteuern	3.603	37	-3.566	-98,98
Werbeabgabe	413.808	390.337	-23.472	-5,67
Energieabgabe	3.641.623	-515.429	-4.157.052	-114,15
Normverbrauchsabgabe	1.101.166	1.350.032	248.866	22,60
Flugabgabe	284.438	450.291	165.853	58,31
Grunderwerbsteuer	59.982.408	48.011.275	-11.971.132	-19,96
Versicherungssteuer	4.024.383	4.129.320	104.937	2,61
Motorbezogene Versicherungssteuer	6.703.290	6.319.536	-383.754	-5,72
KFZ-Steuer	276.943	274.359	-2.584	-0,93
Konzessionsabgabe	1.153.753	1.190.202	36.449	3,16
Summe sonstige Steuern	194.948.008	191.804.723	-3.143.285	-1,61
Kunstförderungsbeitrag	44.562	44.030	-532	-1,19
Gesamtsumme	405.399.316	406.911.639	1.512.322	0,37
Zwischenabrechnung	29.486.125	-4.592.364	-34.078.489	-115,57
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	434.885.441	402.319.275	-32.566.167	-7,49

VERBRAUCHERPREISINDEX		
für Februar 2023		
(vorläufiges Ergebnis)		
	Jänner 2023	Februar 2023
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	117,1	118,2
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	126,7	127,9
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	140,3	141,6
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	153,6	155,1
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	169,8	171,4
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	178,7	180,4
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	233,6	235,8
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	363,1	366,5
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	637,4	643,4
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	812,1	819,7
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	814,8	822,4
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Februar 2023 beträgt 118,2 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 1,1 Punkte (+ 10,9 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Statistik Austria https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck